

**Gemeinde Aldingen
Landkreis Tuttlingen**

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldingen hat am 24.09.2024 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt je Stunde
 - im Jahr 2024: 12,41 €
 - im Jahr 2025: 12,82 €
 - ab dem Jahr 2026: 14,00 €
- (3) Abweichend von dem Entschädigungssatz des Absatzes 2 erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters auf Einzelnachweis eine Entschädigung von EUR 35,00 je Stunde, wenn sie die Aufgaben in Vertretung des Bürgermeisters erfüllen. Dies gilt allerdings nicht für Repräsentationen. Hier gilt § 3 Absatz 3.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als einer Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet. Halbe Stunden werden aufgerundet, weniger als halbe Stunden werden abgerundet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet werden. Die höchstanrechenbare Zeitdauer je Tag beträgt 8 Stunden.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Ortschaftsrates.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinde- und Ortschaftsrat erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 € pro Jahr
- (3) Die Bürgermeisterstellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes folgende Aufwandsentschädigung pro Jahr:

- erster Stellvertreter 480,00 € bzw. 40,00 €/Monat
- zweiter Stellvertreter 360,00 € bzw. 30,00 €/Monat
- dritter Stellvertreter 360,00 € bzw. 30,00 €/Monat

§ 4

Entschädigung des Ortsvorstehers

- (1) Der Ortsvorsteher im Ortsteil Aixheim ist als Ehrenbeamter tätig. Die monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufwandsentschädigung errechnet sich aus den Rahmensätzen für die Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern bis zu 2.000 Einwohnern:

1. Vom erstmaligen Amtsantritt bis zur Vollendung des 5. Jahres beträgt die Aufwandsentschädigung 67% aus dem Mindestbetrag des jeweils gültigen Rahmensatzes.
2. Mit Beginn des 6. Dienstjahres bis zur Vollendung des 10. Dienstjahres 67% aus dem Mittelbetrag des jeweils gültigen Rahmensatzes.
3. Mit Beginn des 11. Dienstjahres beträgt die Aufwandsentschädigung 67% aus dem Höchstbetrag des jeweils gültigen Rahmensatzes.

- (2) Die Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten für die Ausübung ihres Amtes folgende Aufwandsentschädigung pro Jahr:

- erster Stellvertreter 480,00 € bzw. 40,00 €/Monat
- zweiter Stellvertreter 360,00 € bzw. 30,00 €/Monat

§ 5

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates oder Ortschaftsrates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120 € pro Tag erstattet. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Aldingen, 24.09.2024

Gez.

Ralf Fahrländer
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Aldingen, 27.09.2024

Gez.

Ralf Fahrländer
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 27. September 2024 im Amtsblatt der Gemeinde Aldingen öffentlich bekannt gemacht.

Aldingen, den 27.09.2024

Gez.

Ralf Fahrländer
Bürgermeister